

**Satzung
über die Nutzung und Erhebung von Gebühren
des Internates „Brockenblick“ im Landkreis Harz**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 26.03.2025 folgende „Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren des Internates „Brockenblick“ im Landkreis Harz“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Satzung gilt für das Internat „Brockenblick“, Brockenweg 1 in Wernigerode.
- (2) Für die Nutzung von Plätzen des Internates werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Berechtigter Personenkreis, Nutzungsverhältnis

- (1) Der Landkreis Harz als Träger der Einrichtung stellt Auszubildenden und Schülern der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Harz, der freien Bildungsträger und der Ausbildungsbetriebe Unterkünfte in seinem Internat „Brockenblick“ zur Verfügung.
- (2) Soweit es die Kapazität erlaubt, können für andere Personengruppen, insbesondere Studenten, ebenfalls Internatsplätze zur Verfügung gestellt werden. Diese Unterbringung ist grundsätzlich nachrangig der Unterbringung der Auszubildenden und bedarf der Genehmigung des Trägers.
- (3) Die Aufnahme im Internat erfolgt auf Antragstellung bei der Leitung des Internates. Entsprechende Antragsformulare sind im Internat erhältlich. Ein entsprechender Beherbergungsvertrag wird abgeschlossen.
- (4) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch Abmeldung gegenüber der Internatsleitung, bedarf der Schriftform und wird im Beherbergungsvertrag geregelt.
- (5) Für alle Nutzer, Gäste und Mitarbeiter des Internates gilt die Internatsordnung in der zurzeit gültigen Fassung, welche im Internat aushängt und allen Nutzern bei Vertragsabschluss ausgehändigt sowie durch Unterschrift als verbindlich anerkannt wird.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Im Allgemeinen erfolgt die Unterbringung im Internat von Sonntag 18.00 Uhr bis Freitag max.15.00 Uhr. Während dieser Zeit erfolgt die Betreuung insbesondere der minderjährigen Bewohner durch pädagogisches Personal. Auf Anfrage und Abklärung ist eine Unterbringung auch am Wochenende möglich. Bei Minderjährigen ist dieses nur mit vorliegender gültiger "Elternerklärung" und damit bestehendem Einverständnis des gesetzlichen Vertreters möglich. In der Zeit vom Freitag 15:00 Uhr bis Sonntag 18:00 Uhr erfolgt keine Betreuung durch pädagogisches Personal.
- (2) Die Unterbringung erfolgt in möblierten Ein- und Mehrbettzimmern.

(3) Für Auszubildende und Schüler i.S. des § 2 Abs. 1 dieser Satzung sowie Studenten i.S. d. § 2 (2) stellt der Träger an Schul- bzw. Ausbildungstagen eine Früh- und Abendversorgung zur Verfügung.

(4) Die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ist zwingend.

§ 4 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes im Internat sowie für die Mitbenutzung der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsräume und Nebeneinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Gebührenschuldner sind die im § 2 Abs. 1, 2 und 3 aufgeführte Personen oder deren gesetzliche Vertreter, die die gebotenen Leistungen in Anspruch nehmen (Nutzer).

(3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem laut Beherbergungsvertrag die Unterkunft im Internat zur Verfügung steht.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung gem. Beherbergungsvertrag und Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Internates beauftragten Bediensteten des Trägers.

(5) Bei Krankheit des Nutzers und bei externen Praktika kann bei Vorlage des Krankenscheines bzw. des Praktikumsnachweises vor Beginn des Praktikums die Gebührenschuld für die Leistung gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung um 5,00 EUR verringert werden.

(6) Die zu zahlende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren für die Unterkunft incl. Früh- und Abendverpflegung gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung an Schul- bzw. Arbeitstagen für Auszubildende und Schüler der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Harz, freier Bildungsträger, Auszubildenden von Ausbildungsbetrieben, Schüler der allgemeinbildenden Schulen sowie Studenten betragen:

Kategorie	Gebühr in EUR pro Person/Tag
	Auszubildende und Schüler
Einzelzimmer	17,00
Doppelzimmer mit WC + Dusche	17,00
Mehrbettzimmer	15,00

(2) Für die Nutzung der Unterkünfte am Wochenende sind bei Anwesenheit 10,00 EUR pro Person / Tag zu entrichten.

(3) Die Gebühren für die Unterkunft für andere Personengruppen betragen pro Übernachtung 20,00 EUR/Person. Verpflegung wird grundsätzlich nicht gewährt. Ausnahmeregelungen sind auf Antrag möglich.

(4) Im Internat können weitere sonstige Räumlichkeiten, Einrichtungen sowie Leistungen zu folgenden Konditionen in Anspruch genommen werden:

	Auszubildende, Schüler, Studenten	andere Personengruppen Mitarbeiter und Gäste
1. Bettwäsche komplett	3,00 €	3,00 €
2. Bettwäsche Einzelteil	1,00 €	1,00 €
3. Benutzung Waschmaschine	1,50 €	-
4. Benutzung Wäschetrockner	1,50 €	-
5. Waschpulver	0,50 €	-
6. Benutzung der Sauna für 2 Stunden pro Person	3,00 €	5,00 €
7. Nutzung Fitnessraum für 1 Stunde pro Person	kostenfrei	2,50 €
8. Nutzung Speiseraum für Veranstaltungen	kostenfrei	30,00 €
9. div. Spiel- und Sportgeräte	kostenfrei	-
10. Radio-, Video- und DVD-Geräte	kostenfrei	-
11. Essenteilnahme nach Absprache	-	5,00 €* *auf Anfrage und Anmeldung
12. Sonderreinigung	35,00 € / h	35,00 € / h

(5) Soweit Leistungen, die auf Grundlage dieser Satzung erbracht werden, der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Kostenschuldnern zusätzlich zu den anfallenden Kosten der Leistungen in Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes auferlegt.

(6) Sonderreinigung – Diese Leistung wird bei Verschmutzungen aufgrund Nichteinhaltung der Hygieneregeln erforderlich (vgl. Internatsordnung). Bevor diese erhoben wird, haben die Gäste die Möglichkeit, die erforderliche Reinigung selbst vorzunehmen.

§ 6 Fälligkeiten der Gebühren

(1) Die Gebühr wird gemäß dem Gebührenbescheid fällig.

(2) Die Zahlung hat grundsätzlich durch Überweisung per Bank zu erfolgen. Ausnahmen sind auf Antrag bei geringen Beträgen möglich.

§ 7 Haftung

Haftungsfragen sowie Obhuts-, Sorgfalts- und Anzeigepflicht sind in den Beherbergungsverträgen und der Internatsordnung geregelt.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

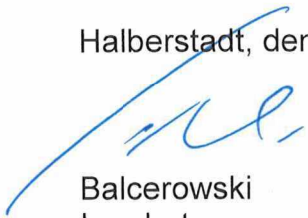
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung über die Nutzung und Erhebung von Gebühren des Internates „Brockenblick“ im Landkreis Harz tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung des Lehrlingswohnheimes des Landkreises Wernigerode vom 30.09.2010 außer Kraft.

Halberstadt, den 27.03.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Balcerowski', is written over the date and name.

Balcerowski
Landrat

Bekanntmachungsvermerk:

Veröffentlichung im Harzer Kreisblatt Nr. 4/2025 am 27.04.2025